



SELBSTREGULIERUNGSREGLEMENT DER ASSOCIATION ROMANDE DES INTERMÉDIAIRES FINANCIERS (ARIF)

A. ALLGEMEINES

Zweck des Reglements

- 1 Das durch die *Association romande des intermédiaires financiers (ARIF)* in Übereinstimmung mit deren Statuten erlassene Selbstregulierungsreglement hat zum Zweck, die Umsetzung der Sorgfaltspflichten, denen ihre Mitglieder als Finanzintermediäre unterstellt sind, festzulegen.

Geltungsbereich

- 2 Die Mitglieder der ARIF, die Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) sind, sowie diejenigen, die den durch die ARIF erlassenen Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters unterstellt sind, unterstehen dem vorliegenden Reglement.

Inhalt

- 3 Das Reglement setzt namentlich Folgendes fest:
 - die Voraussetzungen für den Anschluss der Mitglieder;
 - die Tätigkeiten der ARIF;
 - die Pflichten der Mitglieder;
 - die zur Präzisierung, Umsetzung und Ergänzung der Sorgfaltspflichten des GwG bestimmten Richtlinien der ARIF;
 - die Richtlinien der ARIF zur Festsetzung ihrer Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters durch ihre Mitglieder;
 - die Modalitäten der in Übereinstimmung mit den Statuten der ARIF gegen Mitglieder verhängten Sanktionen, inklusive derjenigen des Ausschlusses.

Leitlinien

- 4 Die Mitglieder üben ihren Beruf unabhängig und unter ihrer eigenen Verantwortung aus. Sie organisieren sich selbst und treffen die Massnahmen, die zur Einhaltung der Bestimmungen des GwG, der Strafnormen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, der auf sie anwendbaren Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF sowie der sich daraus ergebenden Beschlüsse notwendig sind.

B. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS

Im Allgemeinen

- 5 Ein Finanzintermediär, der seinen Anschluss an die ARIF beantragt, muss ab diesem Zeitpunkt und solange er Mitglied der ARIF bleibt:
 - in seiner Tätigkeit als Finanzintermediär über einen guten Ruf verfügen,
 - und für sich selbst und sämtliche seiner Organe, Angestellten und Hilfskräfte, die de facto oder de jure an den diesen Normen unterstellten Geschäften beteiligt sind, sämtliche Nachweise für die Einhaltung der Pflichten gemäss GwG und nach den Statuten, Reglementen und Richtlinien der ARIF erbringen. Dasselbe gilt für seine Kontrollinhaber mit einer dominierenden Position.
- 6 Der Nachweis einer vom Finanzintermediär verlangten einwandfreien Geschäftstätigkeit wird insbesondere infrage gestellt durch:
 - die Annahme von Vermögenswerten, von denen er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass sie aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, auch wenn das Verbrechen oder das qualifizierte Steuervergehen im Ausland begangen wurde;
 - die Führung von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen oder Personen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen; mit Banken, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer Finanzgruppe mit einer angemessenen konsolidierten Aufsicht sind.
- 7 Die schwere oder wiederholte Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder der darauf beruhenden Richtlinien kann den Nachweis einer vom Finanzintermediär verlangten einwandfreien Geschäftsführung ebenfalls infrage stellen.

Voruntersuchung

- 8 Die ARIF kann einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte damit betrauen, die Tätigkeiten und die interne Organisation des seinen Anschluss beantragenden Finanzintermediärs zu untersuchen, bevor sie über den Anschluss entscheidet. Die ARIF kann den Anschluss eines Kandidaten aufgrund der besonderen Risiken seiner Tätigkeit auch von spezifischen Bedingungen abhängig machen.

Einzureichende Informationen und Unterlagen

- 9 Die ARIF erstellt mittels Richtlinie das Formular für den Antrag auf Anschluss sowie die Liste der Unterlagen, die der um seine Mitgliedschaft beantragende Finanzintermediär einzureichen hat.

C. TÄTIGKEITEN DER ARIF

Führung der Listen

- 10 Die ARIF erstellt und übermittelt vierteljährlich der FINMA die Liste der angeschlossenen, zurückgetretenen und ausgeschlossenen Finanzintermediäre sowie derjenigen, denen der Anschluss verweigert wurde.

Die ARIF erstellt und übermittelt vierteljährlich der FINMA die Liste der Mutationen, welche ihr die angeschlossenen Mitglieder mitgeteilt haben, betreffend ihre Firma, Adresse, den Zweck ihres Unternehmens und alle weiteren von der FINMA verlangten Angaben.

Prüfung und Untersuchungen

- 11 Die ARIF überprüft, ob die durch das GwG sowie durch die Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF umschriebenen Pflichten der Finanzintermediäre durch ihre Mitglieder eingehalten werden.
- 12 Zu diesem Zweck verlangt sie eine periodische Kontrolle durch eine von ihr zugelassene Prüfgesellschaft. Die Modalitäten der Kontrolle legt sie in einer Richtlinie fest.
- 13 Jedes Mal, wenn sie es für nützlich erachtet, kann die ARIF auch einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte zur Vornahme von punktuellen Überprüfungen oder allgemeinen Prüfungen bei den Mitgliedern ermächtigen.

Bericht an die FINMA

- 14 Die ARIF übergibt der FINMA mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten und übermittelt ihr die Protokolle ihrer Generalversammlungen.
- 15 Die ARIF übermittelt der FINMA die Akten der Disziplinarverfahren und teilt ihr die verhängten Sanktionen mit.

Meldung

- 16 Hat die ARIF Kenntnis oder den begründeten Verdacht, dass eine der in Art. 260^{ter} Ziff. 1, Art. 260^{quinquies} Abs. 1 oder Art. 305^{bis} des Strafgesetzbuches erwähnten strafbaren Handlungen begangen wurden oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so hat sie unverzüglich der Eidgenössischen Meldestelle für Geldwäscherei Meldung zu erstatten, es sei denn, dass das betreffende Mitglied dies bereits auf angemessene Art und Weise getan hat.

Ausbildung und Information

- 17 Die ARIF erstellt mittels Richtlinie ein Programm zur Grundauss- und Weiterbildung im GwG-relevanten Bereich sowie ein Programm zur Vorstellung der Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters, veranstaltet zu diesem Zweck Seminare, umschreibt den Kreis der zur Teilnahme verpflichteten Personen und sorgt für deren Absolvierung.
- 18 Die ARIF berät die Mitglieder auf deren Gesuch hin über die interne Organisation ihrer Betriebe im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie über das durch sie anzunehmende Verhalten, wenn sie mit Anhaltspunkten für Geldwäscherei oder für Terrorismusfinanzierung konfrontiert sind, sowie über die Anwendung der Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters.
- 19 Die ARIF teilt ihre Statuten, Reglemente und Richtlinien ihren Mitgliedern mit, übermittelt ihnen die Veröffentlichungen der Behörden im Zusammenhang mit dem GwG und hält sie über die normativen und praktischen Entwicklungen im Bereich des GwG oder auf der Grundlage der Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters auf dem Laufenden.

Richtlinien der ARIF

- 20 Die ARIF erlässt die durch das vorliegende Reglement vorgesehenen Richtlinien, welche als dessen integrierende Bestandteile gelten. In Anwendung ihres Reglements und ihrer Richtlinien kann die ARIF spezifische Eigenheiten der Tätigkeiten der Finanzintermediäre berücksichtigen und Erleichterungen gewähren oder verschärfende Massnahmen anordnen. Dies hängt namentlich vom Geldwäschereirisiko der Tätigkeit oder von der Grösse des Unternehmens ab. Nach vorgängiger Genehmigung durch die FINMA kann sie auch die Entwicklung neuer Technologien einbeziehen, die bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht eine ebenbürtige Sicherheit bieten.

D. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Angemessene Organisation

- 21 Die Mitglieder haben jederzeit in der Schweiz über eine Organisation, Richtlinien und interne Prüfungen zu verfügen, welche die Einhaltung der durch das GwG sowie durch die Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF auferlegten Pflichten gewährleisten.
- 22 Insbesondere schaffen sie innerbetrieblich die Funktion eines Verantwortlichen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG-Beauftragter), führen ein Register über die Gesamtheit ihrer dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehungen (GwG-Register) und verfügen über eine Transaktionsüberwachung.

Meldung der Mutationen

- 23 Die Antragsteller und die Mitglieder der ARIF sind dazu verpflichtet, dieser Änderungen unverzüglich mitzuteilen, betreffend:
- ihre Firma, ihre Anschrift, ihren Gesellschaftszweck und ihre Tätigkeit;
 - ihre rechtlichen oder geschäftlichen Beziehungen mit anderen natürlichen und/oder juristischen Personen, die einen beherrschenden Einfluss auf ihre Tätigkeit ausüben oder mit denen sie eine Gruppe bilden;
 - die Identität und/oder die Funktion ihrer Organe, Angestellten und Hilfspersonen, die *de facto* oder *de iure* an ihren dem GwG unterstellten Geschäften teilnehmen;
 - die Identität ihres GwG-Beauftragten, ihrer Prüfgesellschaft und ihrer leitenden Prüfer.
- 24 Ebenso sind sie verpflichtet, die in Bezug auf den Anschluss vorgesehenen individuellen Unterlagen betreffend jede neu bezeichnete Person unverzüglich einzureichen.³
- 25 Stellt die ARIF fest, dass ein Mitglied mit seiner Pflicht zur Meldung der ihn betreffenden Mutationen in Verzug gerät oder dieser nicht nachkommt, so kann sie diese Mutationen von Amtes wegen auf Kosten des betroffenen Mitglieds – unbeschadet der Aussprechung einer Sanktion gegen dieses – vornehmen.

GwG-Prüfung und Kontrollen

- 26 Die Mitglieder unterziehen sich periodisch einer GwG-Prüfung. Sie wählen dazu eine von der ARIF zugelassene Prüfgesellschaft und erteilen ihr den Auftrag, die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, der Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF zu prüfen.
- 27 Anlässlich dieser periodischen Prüfungen bescheinigen die Mitglieder schriftlich ihre Konformität mit dem GwG sowie mit den Statuten, Reglementen und Richtlinien der ARIF.
- 28 Überdies haben sich die Mitglieder jederzeit den Ermittlungen der von der ARIF betrauten Untersuchungsbeauftragten zu unterziehen.

Mitwirkungspflicht

- 29 Die Mitglieder und die Anschlusskandidaten sind verpflichtet, der ARIF, deren Untersuchungsbeauftragten und ihrer Prüfgesellschaft unaufgefordert sämtliche Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zu verschaffen, welche für die Prüfung der Einhaltung des GwG sowie der Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF von Nutzen sind.
- 30 Unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen einer zuständigen Behörde haben die Mitglieder die ARIF über das Bestehen und den Inhalt der an die Eidgenössische Meldestelle für Geldwäscherei getätigten Meldungen zu informieren.

Kosten

- 31 Die durch die Prüfgesellschaften vorgenommenen Prüfungen sowie diejenigen, die durch die von der ARIF ermächtigten Untersuchungsbeauftragten unternommen werden, erfolgen auf Kosten des betreffenden Mitglieds oder Antragstellers.

E. RICHTLINIEN DER ARIF

Identifizierung der Vertragspartei

- 32 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die dazu bestimmt ist, die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflicht ist in Art. 3 GwG erwähnt, dessen Abs. 1, 2, 4 und 5 folgenden Wortlaut haben:

Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

Liegen in Fällen [nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels] Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte [nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels] fest und passen sie bei Bedarf an.

In dieser Richtlinie macht die ARIF genaue Angaben über die Umsetzung und ergänzt die Pflicht zur Feststellung des/der Kontrollinhabers/Kontrollinhaber der Vertragspartei.

Feststellung der an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, wirtschaftlich berechtigten Person

- 33 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die der Präzisierung, Umsetzung und Ergänzung der Pflicht zur Feststellung der an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, wirtschaftlich berechtigten Person dient (gemäss Art. 4 GwG):

Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlich berechnete Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen. Ist die Vertragspartei eine börsennotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich

kontrollierte Tochtergesellschaft, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte, natürliche Person ist, wenn:

- a) *die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;*
- b) *die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ tätige juristische Person ist;*
- c) *ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.*

Der Finanzintermediär muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

Erneuerung der Identifizierung der Vertragspartei oder der Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person

- 34 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die der Präzisierung, Umsetzung und Ergänzung der Pflicht zur erneuten Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Art. 5 Abs. 1 GwG dient:

Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechnigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

Besondere Abklärungspflicht

- 35 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die dazu bestimmt ist, die Pflicht zur Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflicht ist in Art. 6 GwG erwähnt, welcher folgenden Wortlaut hat:

- 1 *Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen, die Hierarchiestufe, auf der der Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder weiterzuführen, getroffen werden muss, sowie die Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.*
- 2 *Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:*
 - a. *die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;*

b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen (Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB) herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

c. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist;

d. die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA, durch eine Selbstregulierungsorganisation oder durch die Spielbankenkommission weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

3 Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

4 Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

Dokumentationspflicht

36 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die der Präzisierung, Umsetzung und Ergänzung der Pflicht zur Dokumentation gemäss Art. 7 GwG dient:

Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach dem GwG erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG bilden können.

Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

Vermögenswerte von geringem Wert (Art. 7a GwG)

37 In ihren Richtlinien führt die ARIF die Ausnahmen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht auf, die für Vermögenswerte von geringem Wert zulässig sind.

Organisatorische Massnahmen

- 38 Die ARIF erlässt Richtlinien, die dazu bestimmt sind, die Pflicht zur Organisation, zur Ausbildung und zur Kontrolle der Finanzintermediäre im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflicht ist in Art. 8 GwG erwähnt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

- 39 Die ARIF erlässt insbesondere:

- eine Richtlinie zur Organisation und internen Kontrolle im GwG-relevanten Bereich;
- eine Richtlinie zum risikobasierten Ansatz und zu den erhöhten Risiken; eine Richtlinie zum GwG-Register;
- eine Richtlinie zum Verfahren bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen;
- eine Richtlinie zur Delegation der Sorgfaltspflichten;
- eine Richtlinie zur GwG-Ausbildung;
- eine Richtlinie zur GwG-Prüfung.

Melde-, Sperr- und Geheimhaltungspflicht

- 40 Die ARIF erlässt eine Richtlinie, die dazu bestimmt ist, die Pflichten zur Meldung von Fällen und begründetem Verdacht von Geldwäscherei, zur Sperrung der betreffenden Vermögenswerte und zur diesbezüglichen Geheimhaltung zu präzisieren, anzuwenden und zu ergänzen; diese Pflichten sind in Art. 9, 9a, 10 und 10a GwG erwähnt, welche folgenden Wortlaut haben:

Artikel 9

Abs. 1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 GwG (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. *weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:*
 1. *im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen,*
 2. *aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziff. 1b StGB herrühren,*
 3. *der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder*
 4. *der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;*
- b. *Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.*

- c. aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

1ter Aus den Meldungen gemäss Absatz 1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Art. 9a

Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse nach Artikel 23 Absatz 2 führt der Finanzintermediär Kundenaufträge, die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB²⁴ gemeldete Vermögenswerte betreffen, aus.

Art. 10

1 Der Finanzintermediär sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB im Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie diese Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

^{1bis} Er sperrt unverzüglich die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c im Zusammenhang stehen.

2 Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Meldestelle im Falle von Absatz 1 die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat oder er im Falle von Absatz ^{1bis} der Meldestelle Meldung erstattet hat.

Artikel 10a

1 Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet hat. Nicht als Dritte gilt die Selbstregulierungsorganisation, welcher der Finanzintermediär angeschlossen ist. Dasselbe gilt für die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission in Bezug auf die ihnen unterstellten Finanzintermediäre.

2 Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und dem GwG unterstellt ist, informieren.

3 Er darf einen anderen dem GwG unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 GwG ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss dem GwG erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder*
- b. dem gleichen Konzern angehören.*

4 Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

5 Ausgenommen vom Informationsverbot bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters

- 41 Die ARIF erlässt eine Richtlinie zur Darlegung der Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters sowie eine Richtlinie zur Kontrolle der Einhaltung der Standesregeln.

Zulassung der Prüfgesellschaften, leitenden Prüfer und der Untersuchungsbeauftragten

- 42 Die ARIF erlässt eine Richtlinie über die von ihr durchgeführte Zulassung der Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer sowie der von ihr beauftragten Untersuchungsbeauftragten.

Weitere Richtlinien

- 43 Die ARIF erlässt für die Organisation der Tätigkeiten, die Festlegung oder die genaue Information über die Pflichten ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit der Finanzintermediation weitere Richtlinien, die sie für nötig oder nützlich hält. Sie tut dies ohne Einschränkung insbesondere für Trusts, Anstalten, Stiftungen und ähnliche Einrichtungen, die neuen Zahlungsmethoden und kryptographische Währungen.

F. DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Aufforderungen

- 44 Verstösst ein Mitglied gegen die Bestimmungen des GwG oder der Statuten, Reglemente oder Richtlinien der ARIF, so fordert diese ihn auf, innert einer angemessenen Frist –

von grundsätzlich höchstens drei Monaten – Massnahmen zu ergreifen, um die Fortsetzung oder die Wiederholung der festgestellten Verstösse zu vermeiden.

Sanktionen

- 45 Die ARIF kann gegen das fehlbare Mitglied ebenfalls die durch ihre Statuten vorgesehenen Sanktionen ergreifen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstosses oder eines Rückfalls wird stets eine Sanktion ausgesprochen, die bis zum Ausschluss gehen kann. Steht fest, dass ein Mitglied die Meldepflicht im Sinne von Art. 9 GwG absichtlich verletzt hat, so ist dessen Ausschluss die Regel; dasselbe gilt, wenn ein Mitglied es ablehnt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ARIF nachzukommen.²
- 46 Die ARIF kann einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte bezeichnen, um Überprüfungen vorzunehmen und die zu ergreifenden Massnahmen oder Sanktionen festzulegen, sowie darüber Bericht zu erstatten.
- 47 Kann die Verantwortlichkeit für den Verstoss einzelnen natürlichen Personen, Organen oder Angestellten des Mitglieds zugeschrieben werden, ohne dass dessen Organisation als Ganzes darin verwickelt ist, so mag der Ausschluss einzig diese Personen betreffen, mit der Folge, dass sie im Bereich der Finanzintermediation nicht mehr für ihn tätig sein dürfen.
- 48 Der Vorstand kann mit oder ohne Angabe von Beweggründen Sanktionen aussprechen, die bis zum Ausschluss gehen können.
- Im Falle eines Ausschlusses erhält das Mitglied, das innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt eines nicht begründeten Entscheids einen entsprechenden Antrag stellt und gleichzeitig im Voraus die im Entscheid aufgeführten Kosten entrichtet, eine schriftliche Begründung.
- Wird innerhalb dieser Frist keine Begründung beantragt oder werden die Kosten nicht im Voraus bezahlt, gilt der Entscheid als durch das Mitglied definitiv gebilligt.
- 49 Mit der Mitteilung des Entscheids wird der Empfänger auf Art. 75 ZGB hingewiesen: *„Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.“*
- 50 Die Anrufung des Zivilrichters schiebt die Vollstreckung des Entscheids nicht auf. Im Falle einer nachträglichen Mitteilung der Begründung läuft die in Art. 75 ZGB festgelegte Frist ab dem Datum der Zustellung des begründeten Entscheids.
- 51 Die ergriffenen disziplinarischen Sanktionen und die entsprechenden Beweggründe werden unverzüglich der FINMA gemeldet.

G. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

- 52 Jede Person, die eine Leistung oder einen Beschluss der ARIF bewirkt oder darum ersucht, ist zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, deren Tarif durch die ARIF festgesetzt wird.
- 53 Die Frist zur Bezahlung der Leistungen, die durch die ARIF in Rechnung gestellt werden, sowie der weiteren Beträge, die ihre Mitglieder schulden, beläuft sich auf 30 Tage ab Empfang der Rechnung.

H. INKRAFTTRETEN

- 54 Das vorliegende, durch den Vorstand der ARIF verabschiedete Reglement tritt in Kraft, sobald es durch die FINMA sowie durch die Generalversammlung der ARIF betreffend die zu dessen Erlass notwendigen statutarischen Bestimmungen genehmigt wurde, frühestens jedoch am 1. Januar 2016. Es ändert und ersetzt das am 11. Juni 2009 verabschiedete Selbstregulierungsreglement der ARIF sowie dessen nachträglichen Abänderungen.

Genf, 25. November 2015